Mitteilung Nr. 268/2002

CB-Funk;

Befristete Erprobungszuteilung für die Modulationsart AM-SSB im CB-Funk

Änderung der Zuteilungsbestimmungen für CB-Funk, VornöFe, Unterabschnitt 2.5

a) In die auf Antrag von den Außenstellen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) zu erteilenden Einzelfrequenzzuteilungen für den CB-Funk werden befristet bis zum 31.3 2004 Frequenznutzungen durch CB-Funkgeräte mit der Modulationsart AM/SSM einbezogen.

Die Einzelzuteilung gilt nur für die Frequenznutzung durch Geräte, die in Übereinstimmung der Europäischen Norm ETSI EN 300 433 aufgrund einer Konformitätserklärung mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind.

b) Für Frequenznutzungen durch die o. a. Geräte ist folgender Frequenzbereich zuzuteilen:

Kanalnummer	Betriebsfrequenz (kHz)	Kanalnummer	Betriebsfrequenz (kHz)
4	27005	5	27015
6	27025	7	27035
8	27055	9	27065
10	27075	11	27085
12	27105	13	27115
14	27125	15	27135

I Betriebliche Bedingungen

a) Die Erprobungszuteilung ist bis zum 31.4.2004 befristet. Ein Anspruch auf Verlängerung oder als Dauerzuteilung kann nicht abgeleitet werden. Im Störungsfall kann die Reg TP die Zuteilung im Einzelfall oder allgemein widerrufen.

b) Betriebliche Probleme, die aus den gemischten Betriebsarten von Amplitudenmodulation (AM), Frequenzmodulation (FM) und der Einseitenbandmodulation (USB oder LSB) entstehen, werden nicht als Störung im Sinne des EMVG gewertet und bearbeitet.

c) Die Vertreter der Hersteller, CB-Funkverbände und Vereine werden gebeten, zum 30.11.2003 einen Erfahrungsbericht an die Reg TP Referat 227 zu senden.

II Technische Bedingungen

a) Die Sendeleistung darf 4 Watt PEP gemäß der ETSI EN 300 433 nicht überschreiten.

b) Es dürfen nur Zusatzeinrichtungen (z. B. Mikrofone, Feldstärkeanzeiger, Selektivrufgeber/-auswerter) angeschaltet werden, die in der Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt sind.

c) Die Frequenznutzungen durch digitalen Modulationsarten (RTTY, AMTOR, PACTOR, PSK31, MT63 oder vergleichbare Techniken) sind nicht gestattet.

III Nebenbestimmungen

Des weiteren gelten die Nebenbestimmungen für das Betreiben von CB-Funkanlagen.

Anträge sind zu richten an die zuständigen Außenstellen der Reg TP (Anlage)

227-3